

# LANDESELTERNRAT FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
11/739**

S T E L L U N G N A H M E

zum Regierungsentwurf

Zweites Gesetz zur Ausführung der Neuordnung  
des Kinder- und Jugendhilferechts

( Gesetz über Tageseinrichtungen  
für Kinder - G T K )

vom 24. April 1991

V.i.S.d.P.: Landeselternrat  
für Kindertageseinrichtungen  
in Nordrhein - Westfalen  
c/o Sigrid Schönberger  
Schonnebeckhöfe 154 B  
4300 Essen 12

- I. In seinem Forderungskatalog vom 26. September 1990 fordert der LANDESELTERNRAT die Umwandlung des bestehenden Kindergartengesetzes in ein Kindertageseinrichtungsgesetz, das alle vorhandenen Einrichtungsformen umfaßt.

Wir begrüßen daher, daß im Gesetzentwurf der Landesregierung Krippen, Krabbelstuben, altersgemischte Gruppen, Kindergärten und Horte rechtlich erfaßt und bezüglich der Betriebskostenverordnung gleichgestellt werden.

Ebenso begrüßen wir die Aufnahme der Integration behinderter Kinder in die gesetzliche Regelung; allerdings halten wir es für unabdingbar, eine entsprechende Regelung auch für die Integration ausländischer sowie Aussiedler-Kinder aufzunehmen, im Hinblick auf die im Elementarbereich leichter abzubauenen sprachlichen und kulturellen Barrieren ( Einrichtungen mit einem hohen Anteil ausländischer und/oder Aussiedler - Kinder sind in Nordrhein - Westfalen keine Seltenheit ).

Für jede der im Gesetzentwurf genannten Einrichtungsformen wird ein eigenständiger Erziehungs - und Bildungsauftrag formuliert. Dies ist sehr positiv zu bewerten, wird jedoch dadurch ad absurdum geführt, daß die daraus abzuleitende Konsequenz, nämlich die Formulierung eines Rechtsanspruches auf einen Platz in einer Tageseinrichtung, fehlt.

Diesen Rechtsanspruch muß das neue Gesetz unbedingt enthalten !

Wir verweisen hier nochmals auf die vorgenannten und bekannten Forderungen des LANDESELTERNRATES.

Desweiteren ist an keiner Stelle des Gesetzentwurfes die Verbesserung der Standards vorgesehen.

Hier sollen offenbar die alten Personalschlüssel und Berechnungsgrundlagen bestehen bleiben.

Konnten mit dem bestehenden Personalschlüssel die Bildungsinhalte bisher schon nur schwer vermittelt werden, so werden die hohen Ziele des vorliegenden Entwurfes zum Scheitern verurteilt sein, wenn nicht eine deutliche Anhebung des Personalschlüssels erfolgt.

Daher ist die Maßgabe von Mindeststandards in das Gesetz unbedingt aufzunehmen.

Hierzu schlagen wir im einzelnen vor:

1. Die Gruppengröße in einer Einrichtung darf maximal 15 Kinder umfassen und zwar
  - a) in Krippen und Krabbelstuben bis zu 8 Kinder
  - b) in Kindergärten, Kindertagesstätten und Horten sowie Altersgemischten Gruppen für Kinder von 3 - 15 Jahren bis zu 15 Kinder, wobei bei Ganztagsbetreuung die Gruppenstärke noch verringert werden sollte
  - c) in Altersgemischten Gruppen für Kinder ab 0,4 Jahren bis zu 12 Kinder, davon jedoch höchstens 3 Kinder unter 3 Jahren
  - d) bei besonderen pädagogischen Anforderungen, wie sie z.B. die Integrationsgruppen darstellen, ist die Gruppenstärke zu reduzieren.
2. Bauliche Mindeststandards sind unbedingt festzuschreiben.
  - a) Jedem Kind muß genügend Spielfläche im Innen- und Außenbereich einer Tageseinrichtung zur Verfügung stehen. Die Bedarfsermittlung hierfür sollte sich an der Arbeitsstättenverordnung orientieren. Denkbar wäre eine Festlegung von mindestens 3,5 qm Spielfläche im Innenbereich und 15 qm Spielfläche im Außenbereich der Einrichtung pro Kind.
  - b) Die Verwendung gesundheitlich unbedenklicher Bau- und Werkstoffe muß selbstverständlich und obligatorisch werden.
3. Die personelle Struktur der Kindertageseinrichtungen muß nachhaltig verbessert werden.
  - a) Pro Gruppe arbeiten zwei, als ErzieherInnen ausgebildete Fachkräfte, auf mindestens zwei Stellen jeweils mit der vollen Wochenarbeitszeit von 38,5 Std. oder einer vollen sowie zwei halben Stellen pro Kindergartengruppe unter Einführung einer Regelung, die bei weiteren tarifvertraglichen Arbeitszeitverkürzungen eine automatische Anhebung des Personalschlüssels sicherstellt, sowie die Freistellung der Leiterin.

- b) Für den Krippen- und Krabbelstubenbetrieb ist zusätzlich eine Fachkraft für den Pflege- und Gesundheitsbereich vorzusehen.
  - c) Für die Gruppen gemäß 1. d) (Integrationsgruppen) sind zusätzliche Fachkräfte einzustellen.
  - d) Das Berufsbild der Kinderpflegerin soll künftig wegfallen. Vorhandene Kräfte verbleiben für eine Übergangszeit auf ihren Arbeitsplätzen. Für diesen Personenkreis sind Weiterqualifikationsmöglichkeiten in eine ErzieherInnenausbildung zu schaffen, z.B. als berufsbeleitende Ausbildung.
4. Als einen positiven Schritt bewerten wir die Aufnahmen von Bestimmungen für die Bildung von Betriebs- Tagesstättenplätzen bzw. Betriebs - Tageseinrichtungen. Um die Sicherung des Rechts auf den Platz auch bei Ausscheiden der Eltern aus dem jeweiligen Unternehmen zu gewährleisten, schlagen wir vor, auf die eindeutigere Formulierung des Referenten - Entwurfes vom 12. März 1991 zurückzugreifen ( Referenten - Entwurf MAGS § 20(3)).
5. Neuerungen, sprich neue Einrichtungsformen im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern, sehen wir als positiv an, sind jedoch auch der Ansicht, daß erst einmal die vorhandenen Einrichtungsformen erhalten bzw. verbessert werden müssen. Weiterhin sollte auf bereits gemachte Erfahrungen bei abgeschlossenen Modellversuchen, beispielsweise aus anderen Bundesländern oder dem benachbarten Ausland, zurückgegriffen werden.

Für die Umsetzung der Mindeststandards ist unseres Erachtens eine zeitliche Staffelung von 3 - 5 Jahren im Gesetz als Zielsetzung denkbar.

Nicht einzusehen ist die gesetzliche Festlegung der vorrangigen Einrichtung von Horten an Grundschulen als Schulkinderhäuser, da diese sich noch in der Erprobung befinden.

Durch dieses Konzept werden die 10 - 15-jährigen Kinder stillschweigend ausgegrenzt.

II. In der Einleitung zum Gesetzentwurf wird von der verbesserten Elternmitwirkung gesprochen, Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen stellen unseres Erachtens keine entscheidende Verbesserung der Elternmitbestimmung dar. Die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen stehen im absoluten Widerspruch zu den einleitenden Bemerkungen.

- 1) Wir schlagen vor, daß § 6 ( Elternrat ) um echte Mitbestimmungsmöglichkeiten der Eltern für die Bereiche
  - Aufnahmekriterien
  - Öffnungszeiten
  - pädagogische Rahmgestaltung
  - Finanzwesen
  - Strukturveränderungen ( in Gruppen oder Einrichtung ) erweitert werden.

Für den Fall, daß keine Einigung in diesen Angelegenheiten erzielt werden kann, ist eine Schlichtungsstelle beim Landesjugendamt oder dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einzurichten, die von allen Beteiligten angerufen werden kann ( vergleichbar einer tariflichen Schlichtungsstelle). Dieses Gremium setzt sich zusammen aus

- einem Vertreter der Träger
- einem Vertreter der Eltern
- einer unabhängigen, neutralen Person  
( eventuell mit Befähigung zum Richteramt )

- 2) Alternativ zu einer separaten Mitbestimmungsregelung für den Elterrat schlagen wir vor, daß in § 7 ( Rat der Tageseinrichtung ) eine echte paritätische Besetzung des Rates der Tageseinrichtung mit allen drei vertretenen Interessengruppen ( Träger, Mitarbeiter, Eltern ) festgeschrieben wird und Beschlüsse in diesem Gremium mit einfacher Mehrheit getroffen werden:

- 3) Gänzlich unberücksichtigt ist im Gesetzentwurf die Installation von kommunalen Elternräten sowie eines Landeselternrates. Diese sind im neuen Gesetz vorzusehen und rechtlich abzusichern.

Die kommunalen Elternräte ( Stadt- oder Kreiselternräte ) sind bei den örtlich zuständigen Jugendämtern, der Landeselternrat bei den Landejugendämtern oder dem MAGS einzurichten.

Sie haben Sitz und Stimme in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen auf Kommunal- bzw. Landesebene.

Stadt-/ Kreiselternräte sowie der Landeselternrat sind mit den notwendigen räumlichen, sachlichen und finanziellen Mitteln auszustatten.

- 4) Begrüßenswert ist die Absicht, bei der Bemessung der Öffnungszeiten die Bindung an bestimmte Arbeitszeiten berufstätiger Eltern zu berücksichtigen.

Eine mindestens fünfstündige durchgehende Öffnungsdauer erlaubt in den meisten Fällen teilzeitbeschäftigten Eltern, ihre Kinder ohne eine für beide unzumutbare Hast in die Einrichtung zu bringen und nach Arbeitsschluß dort wieder abzuholen.

Dies gilt entsprechend auch für die Öffnungszeiten bei Ganztagsbetreuung.

Eine Differenzierung der Öffnungszeiten für verschiedene Gruppen innerhalb einer Einrichtung sollte in § 9 (3) ermöglicht werden.

Der mit der Verlängerung der Öffnungszeiten verbundene erhöhte Personalbedarf muß konsequent angepaßt werden.

Anmerkem möchten wir an dieser Stelle, daß zum Kindeswohl und zur Ausweitung der von Eltern und Kindern gemeinsam zu verbringenden Zeit von den Tarifpartnern eine weitgehende familienge-rechte Flexibilisierung der Arbeitszeiten erzielt werden muß.

- III. Die vorgesehene Regelung der Elternbeiträge ist weder sozial vertretbar noch gerechtfertigt.

Schon 1972 wurde in einer Entschließung des Landtages der Bildungs-

auftrag des Kindergartens und vergleichbarer Einrichtungen be-  
jaht.

Damit, und dies wird in den definitorischen Abschnitten des Ge-  
setzentwurfes wiederholt, ergibt sich schlüssig die Zuordnung  
zum Bereich Bildung und Erziehung als Stufe des Elementarbereichs.  
Dies bedeutet jedoch auch, daß durch die Zuordnung zum Bildungs-  
bereich - ohne Zuständigkeit des Kultusministeriums - die Tages-  
einrichtungen für Kinder den übrigen Bildungseinrichtungen gleich-  
zustellen sind und somit beitragsfrei sein müssen.  
Die Beiträge an sich, erst recht die geplante Erhöhung, stellen  
eine weitere Benachteiligung der Familien mit Kindern gegenüber  
Kinderlosen dar.

Der Ganztagszuschlag ist irreführend als solcher bezeichnet, da  
es sich nicht um einen Zuschlag, sondern fast um eine Verdopp-  
lung der Beiträge handelt.

Zu den mit der Beitragsfreiheit verbundenen Mehrbelastungen des  
Landesetats ist zu bemerken, daß die Verteilung und Vergabe von  
Landesmitteln immer eine Frage der Setzung von Prioritäten ist.  
Die politischen Entscheidungsgremien sind gehalten, dabei end-  
lich eine Veränderung der bisherigen Zuordnung herbeizuführen,  
denn verantwortungsvolle Politik sollte als vorrangige Zielsetz-  
ung die optimale Versorgung der Kinder sehen.

Entgegen den Vorbemerkungen dieses Gesetzesentwurfes und den Er-  
läuterungen von Herrn Minister Heinemann hierzu, ist ein neues  
Gesetz in der Form des hier vorliegenden Regierungsentwurfs in  
keiner Weise geeignet, eine kurzfristige Verbesserung der Situa-  
tion im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern - sowohl in quan-  
titativer als auch in qualitativer Hinsicht - herbeizuführen.  
Dieser Gesetzentwurf enttäuscht die Hoffnungen und Erwartun-  
gen der Eltern in hohem Maße. Er orientiert sich an Kostenauf-  
wand und Einsparungsmöglichkeiten für das Land Nordrhein - West-  
falen und nicht an den Bedürfnissen unserer Kinder.

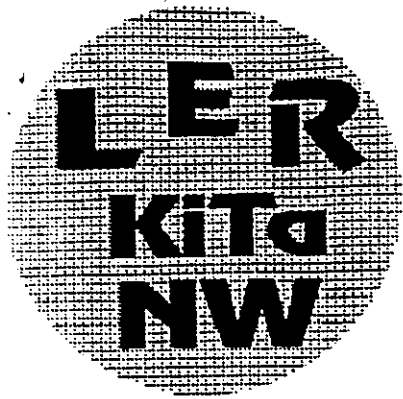
...

Die Betreuung der Kinder soll möglichst kostenneutral für das Land ausgebaut werden auf Kosten von Kindern, Eltern, ErzieherInnen und Kommunen.

Ein neues Gesetz über Kindertageseinrichtungen muß sich ausschließlich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren. Es muß die Grundlage dafür sein, daß Kindertageseinrichtungen sinnvolle Ergänzungen der Familien sind, und daß jedes Kind die Möglichkeit bekommt, eine Tageseinrichtung zu besuchen.

Essen, den 20.06.1991





# LANDESELTERNRAT FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

S T E L L U N G N A H M E

zum Gesetzentwurf

Zweites Gesetz zur Ausführung des Kinder- und  
Jugendhilfegesetzes ( 2. AG - KJHG )

Gesetz über Kindertageseinrichtungen

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN

V.i.S.d.P.:

Landeselternrat  
für Kindertageseinrichtungen.  
in Nordrhein - Westfalen  
c/o Sigrid Schönberger  
Schonnebeckhöfe 154 B  
4300 E s s e n 12

Durch die Verfassung eines eigenen Gesetzentwurfs zum 2. Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz über Kindertageseinrichtungen) bekräftigt die Fraktion DIE GRÜNEN ihre verschiedentlich gemachten Aussagen, wie wichtig ein neues Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ist.

Für uns ist ein sicherer Beweis, daß hier die Kindertagesbetreuung tatsächlich Priorität hat, als selbstverständlich angesehen wird, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes erhebliche Mehrkosten verursachen werden und müssen, wenn wesentliche Verbesserungen der derzeitigen Misere herbeigeführt werden sollen.

Daß Kinder Geld kosten dürfen, ist leider nur in diesem Gesetzentwurf enthalten.

Sicherstellung der Ganztagsbetreuung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren sehen wir als besonders begrüßenswert an sowie die Formulierung eines Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrages.

Auch die Einbeziehung der ausländischen Kinder in die Integrationsbemühungen halten wir für positiv, da auch ausländische Kinder - ebenso wie behinderte Kinder - der besonderen Förderung und Integration bedürfen.

Zu den Bestimmungen über die Öffnungszeiten ist zu bemerken, daß die Begrenzung der Verweildauer der Kinder auf maximal 10 Stunden in den Einrichtungen gut und wichtig ist. Darüberhinausgehendes sollte Ausnahmeregelung für besondere Not Situationen sein.

Der Landeselternrat weist auch hier darauf hin, daß in entsprechenden Verhandlungen der Tarifpartner eine weitgehende Flexibilisierung der Arbeitszeiten für Eltern erzielt werden muß, um Eltern mehr Zeit zu schaffen, die sie mit ihren Kindern verbringen können. Die angestrebte durchgehende Öffnungszeit von 6 Stunden setzt voraus, daß eine warme Mahlzeit gereicht wird. Außerdem sollte geklärt sein, wie eventuelle Ruhezeit für die Kinder eingerichtet wird.

Ansonsten erlauben die vorgesehenen Öffnungszeiten berufstätigen Eltern ohne weitere Arrangements und ohne belastende Hast ihre Kinder in die Einrichtung zu bringen bzw. von dort abzuholen.

Besonders hervorzuheben ist die Formulierung des Rechtsanspruchs und die Beitragsfreiheit für den Kindergarten. Es wurde hier der Tatsache Rechnung getragen, daß ohne die Formulierung des Rechtsanspruchs keine entscheidende Verbesserung des Platzangebotes in Kindertageseinrichtungen zu erwarten ist.

Durch die Beitragsfreiheit wird die Bedeutung des Kindergartens als Elementarstufe des Bildungssystems bekräftigt. Besuch des Kindergartens ist ein Recht und muß beitragsfrei sein.

Ein weiterer, unseres Erachtens wichtiger Bestandteil des Entwurfs ist die gesetzliche Festschreibung der Verpflichtung des Landes, die Kommunen ausreichend bei der Schaffung von Kindertageseinrichtungen (finanziell) zu unterstützen.

Die enthaltene Festlegung der Berechnungsgrundlage von 3,5 Jahrgängen bei der Bedarfsermittlung sichert, daß der tatsächliche Bedarf an Plätzen erfaßt wird.

Auch die Sicherung der Wahlmöglichkeit bezügl. der Grundrichtung der Erziehung durch Trägervielfalt rechnen wir Eltern als positiven Teil des Gesetzentwurfs. Dazu gehört sicherlich auch die Absicherung der Existenz und Qualität von Einrichtungen in Trägerschaft von Initiativen sowie Einrichtungen in sozialen Brennpunkten.

Eine der zentralen Forderungen des Landeselternrates ist die gesetzliche Verankerung von Mindeststandards in einem neuen Gesetz bezüglich Gruppenverkleinerung, räumlicher und personeller Ausstattung und Vorschreibung der Einstellung von hauswirtschaftlichen Kräften. Wir freuen uns besonders, daß diese Forderung im Gesetzentwurf der GRÜNEN aufgenommen wurde.

Ein weiteres wichtiges Kriterium, das für diesen Entwurf spricht, ist für uns die gesetzliche Absicherung echter Elternmitbestimmung in den Einrichtungen und auf kommunaler Ebene bzw. Landesebene durch Installierung von Stadtelternräte und Landeselternrat, die für Einrichtungen aller Träger zuständig sind.

Allerdings sollten Stadtelternräte und Landeselternrat ihre Zusammensetzung und Arbeit durch eigene Satzungen regeln können und diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben bekommen.

Die Bestimmungen im § 23 über Freistellung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall ermöglichen vernünftige Arbeit von Stadtelternräten und Landeselternrat und fördern in besonderem Maße die Qualität dieser Arbeit.

Neben all diesen unserer Meinung nach positiven Aspekten gibt es jedoch einige Punkte, die erneut überdacht werden sollten bzw. genauer definiert.

Die Zusammenfassung der Einrichtungsformen in einem "Stadtteilkinderhaus" ist uns nicht klar genug erläutert.

*Welche Größenordnung soll dieses haben?  
Wo bleibt die Trägervielfalt hier?*

*Zu § 14,2 Wir halten es für unerlässlich, daß die Leiterinnen der Einrichtungen grundsätzlich freigestellt werden müssen.*

*Dies ist insbesondere erforderlich, da bisher keine Springerkräfte für Urlaub, Krankheit, Mutterschutz usw. vorhanden sind, es so ermöglicht würde, daß die Leiterin als Springerkraft fungieren könnte.*

*Bezüglich der Elternarbeit haben wir einzuwenden, daß bei zu starker Reduzierung der Elternarbeit auf die Gruppenebene die Gefahr besteht, daß die Sicht für die Belange der Gesamteinrichtung verlorengeht.*

*Wichtige Entscheidungen sollen im Einvernehmen mit dem Beirat der Einrichtung getroffen werden. Doch ist unserer Meinung nach die Möglichkeit gegeben, daß Einvernehmen nicht erzielt wird. Hier sollte die Einrichtung einer Schlichtungsstelle vorgesehen werden, die von allen Beteiligten ange-rufen werden kann, ähnl. den tariflichen Schlichtungsstellen.*